



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

117
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 19. März 2012

Nummer 11

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>176. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Teilverlegung einer Gasversorgungsleitung DN 400 im Bereich der Liebigstraße in Köln-Ehrenfeld – Fa. RheinEnergie AG – Seite 118</p> <p>177. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG, Fa. Basell Polyolefine GmbH, – Gleisänderungen an der Anschlussbahn, Standort Wesseling – Seite 118</p> <p>178. 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vom 7. März 2012 Seite 118</p> <p>179. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen Seite 119</p> <p>180. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
h i e r : Römischer Vicus Jülich-Neubourheim Seite 124</p> <p>181. Genehmigungsbescheid der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, Verarbeitung von gebrauchtem Karton – Auslegung – Seite 124</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>182. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 61 im Gebiet der Stadt Zülpich, Ortsteil Enzen Seite 125</p> <p>183. Einladung zur 69. Sitzung der Verbandsversammlung des ZV Aachener Verkehrsverbund Seite 125</p> <p>184. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 21. März 2012, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden. Seite 126</p> <p>185. Einladung zur 63. Sitzung der Zweckverbandversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 126</p> | <p>186. Haushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung) des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2011 Seite 126</p> <p>187. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2012 Seite 127</p> <p>188. Einladung zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem 22. März 2012, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 128</p> <p>189. Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem 22. März 2012, 11.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 129</p> <p>190. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : Stadt Euskirchen Seite 129</p> <p>191. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : PP Bonn Seite 129</p> <p>192. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 130</p> <p>193. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 130</p> <p>194. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 130</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>195. Liquidation
h i e r : Die Dörspeuben e. V. Seite 130</p> <p>196. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung des Zentrums Neurologie und Psychiatrie der Universität zu Köln e. V. Seite 130</p> <p>197. Liquidation
h i e r : Junges Gemüse – Förderverein Schulkinder in Hückeswagener Schulen e. V. Seite 130</p> <p>198. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2012 Amtlicher Teil, S. 113, lfd. Nr. 165 Seite 130</p> |
|---|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

176. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Teilverlegung einer Gasversorgungsleitung DN 400 im Bereich der Liebigstraße in Köln-Ehrenfeld – Fa. RheinEnergie AG –

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln, beabsichtigt in der Liebigstraße in Köln-Ehrenfeld die Teilverlegung einer DN 400 Gasversorgungsleitung, um diese der künftigen Infrastruktur (Haltestellenumbau und Fahrbahnerneuerung) anzupassen.

Mit Blick auf ein nach § 43f Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mögliches Anzeigeverfahren zur Realisierung des Vorhabens hat die RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 9. März 2012
Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.4 – 1/12

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 118

177. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG, Fa. Basell Polyolefine GmbH, – Gleisänderungen an der Anschlussbahn, Standort Wesseling –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.4.2-1/12

Köln, den 9. März 2012

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Oktober 2011

(BGBl. I S. 1986) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Basell Polyolefine GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Gleisänderungen an der Anschlussbahn der Basell Polyolefine GmbH am Standort Wesseling gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Lars Westermann

ABl. Reg. K 2012, S. 118

178. 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vom 7. März 2012

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterpunkt 6 Satz 1 werden zwischen die Wörter „ÖPNVG NRW“ und „als“ die Wörter „sowie zur Förderung des Sozialtickets“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden zwischen die Wörter „ÖPNVG NRW“ und „auf“ die Wörter „sowie gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Verkehrsunternehmen und Verbandsmitglieder“ durch die Wörter „öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen, Verbandsmitglieder, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen,“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Textziffer „12.“ wird zu Textziffer „13.“. Die Wörter „Abs. 8“ werden durch die Wörter „Abs. 9“ ersetzt.

b) Eine neue Textziffer „12. den Beschluss über die Ergebnisrechnung,“ wird eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden zwischen die Wörter „ÖPNVG NRW“ und „nach“ die Wörter „sowie gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt. Zwischen die Wörter „PBefG“ und „entstehen“ werden die Wörter „bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung)“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 5. Absatz 5 wird zu Absatz 6. Absatz 6 wird zu Absatz 8.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2011 gemäß den Richtlinien Sozialticket 2011 Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV.“

e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband kann Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW für sonstige Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, verwenden und diese dafür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ in der Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 7. März 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: - 31.1.1.6.2-AVV

Im Auftrag
gez.: H e n z e

ABl. Reg. K 2012, S. 118

179. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen

Zwischen dem

**KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister
– Eigenbetriebsähnliche Einrichtung aKDN-sozial-
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln**

– im folgenden Leistungserbringer genannt –

und der

**Stadt Dortmund
Friedensplatz 1
44122 Dortmund**

– im folgenden „Kooperationspartner“ genannt –

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW.S.621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Ziele und Gegenstand

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung überträgt der Kooperationspartner folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf den KDN:

- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozialwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

(1) Die Erfüllung der Aufgaben für den KDN obliegt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDN-sozial (Leistungserbringer).

(2) Der Leistungserbringer stellt dem Kooperationspartner das Verfahren aKDN-sozial mit den unter § 1, Buchst. a) beschriebenen Leistungen in der im Betriebsausschuss abgestimmten Version zur Verfügung. Die Programmleistung ist aus der jeweils freigegebenen aktuellen Dokumentation zu entnehmen.

Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen werden, wenn diese über das im Rahmen einer zu schließenden Pflegevereinbarung definierte Maß hinausgehen, nach dem jeweiligen Stundensatz erbracht, wenn

der Kooperationspartner dazu einen Auftrag erteilt hat (s. § 1 Buchst. d).

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Beseitigung der Programmfehler und die laufende Verfahrenspflege.

(4) Der Leistungserbringer gewährt dem Kooperationspartner an dem Verfahren in der jeweils aktuellen Version ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den Einsatz in seinem Betriebsumfeld notwendig ist. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Näheres haben die Parteien in einer Pflegevereinbarung geregelt.

(5) Der Leistungserbringer berechtigt den Kooperationspartner notwendige Sicherungskopien der eingesetzten Software zu erstellen.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

(1) Dem Kooperationspartner obliegen

- a) die Installation des Programms einschließlich der benötigten Datenbanken,
- b) die Inbetriebnahme neuer Programmversionen auf den jeweiligen Rechnern,
- c) der Betrieb der Anwendung in der jeweils aktuellen Version,
- d) die fachliche Endanwenderbetreuung,
- e) die Pflege der Individualanpassungen

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Datenschutz und Datensicherheit sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Alle Parteien benennen jeweils einen hinreichend bevollmächtigten und sachkundigen Ansprechpartner nebst Vertreter für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

§ 6 Vereinbarungsdauer

(1) Die Vertragsdauer beginnt am 1. Januar 2012 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Zahlung einer Abstandssumme von 15 Prozent des jeweiligen letzten Jahresentgeltes gem. § 7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch aus dem Aktivvermögen. Der Kooperationspartner hat das Recht, in dem Zeitraum zwischen Kündigung und deren Wirksamkeit eigene Aktivitäten für die Einführung einer neuen Software für den Bereich Sozial- und Jugendwesen in dessen Einzugs-

bereich durchzuführen. Dies umfasst auch Einführung und Betrieb eines neuen Verfahrens. Die in § 1 geregelte delegierende Aufgabenübertragung wird im Sinne dieses Absatzes eingeschränkt.

§ 7 Finanzierung

(1) Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDn sozial wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und die Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

(2) Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens (§ 1 Buchst. a) werden leistungsbezogen auf die Nutzer umgelegt und quartalsweise in Rechnung gestellt. Dabei sind Gewichtungen und Fallzahlen der jeweiligen Produktbereiche zugrunde zu legen. Die Gewichtungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich neu zu beschließen.

(3) Für die Ermittlung der Fallzahlen des jeweiligen Abrechnungsjahres gilt der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.

(4) Die Pflicht zur Finanzierung der Einrichtung aKDn-sozial liegt vollständig bei den Nutzern. Evtl. Fehlbeträge werden von den Nutzern im Verhältnis der geleisteten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Jahres ausgeglichen.

(5) Die Kosten für die Dienstleistungen nach § 1 Buchst. b) bis d) werden nach Aufwand individuell abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der maßgebliche Stundensatz wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen jährlich neu festgesetzt.

§ 8 Lenkungsbeirat

(1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.

(2) Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.

(3) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss des Leistungserbringers über

- a) die strategische Weiterentwicklung der Software,
- b) die Finanzierung (s. § 7),
- c) den Aufgaben- und Zeitplan,

d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen

(4) Der Lenkungsbeirat berät den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststel-

lung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.

(5) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss des Leistungserbringers auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die dem Kooperationspartner in Folge fehlerhafter Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, ist der Leistungserbringer zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen enthält die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vollständig. Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die Übermittlung per Fax. Die Übermittlung per E-Mail reicht jedoch nicht aus.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder haben die Partner einen zu regelnden Sachverhalt nicht oder nicht vollständig geregelt, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die den vereinbarten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt und/oder in beiderseitigem Interesse der Parteien bei Erkennen der Lücke vereinbart worden wäre.

§ 11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Das vor geschaltete Schlichtungsverfahren nach § 30 GKG bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

Anlage 1: Datenschutz und Datensicherheit

Anlage 2: Ansprechpartner

Köln, den 27. Januar 2012	Dortmund, den 22. Dezember 2011
KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Der Verbandsvorsteher	Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister Im Auftrag
gez.: Guido K a h l e n	gez. K l ü h , Direktor
gez.: K o n o p k a , Geschäftsführer	

Anlage 1 „Datenschutz und Datensicherheit“

§ 1 – Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer (Leistungserbringer) unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für den Auftraggeber (Kooperationspartner) gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und des Sozialgesetzbuches (Erstes und Zehntes Buch SGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Kooperationspartner)

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen. Er darf ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Rechte nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X wahrnehmen.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal jährlich oder in begründeten Fällen auf Wunsch des Auftragnehmers die Auftragsdatenverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 3 – Pflichten des Auftragnehmers (Leistungserbringer)

(1) Die „Datenverarbeitung im Auftrag“ ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von

Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(5) Bei der Datenverarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 10 DSGVO einzuhalten (vgl. Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Unzulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(7) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(8) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

(9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

(10) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis (§ 6 DSGVO) unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in sensiblen Bereichen, soweit beispielsweise Daten, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Beschäftigte einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.

(3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 – Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in der Leistungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

§ 6 – Löschung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche personenbezogenen Daten auf Datenträgern zu löschen und

alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

§ 7 – Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor Ort

Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten bzw. eines sonstigen Bediensteten des Auftraggebers.

§ 8 – Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSGVO und § 82 SGB X, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

Hinweise:

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 DSGVO NRW) zum Schutz der

- Vertraulichkeit, z. B.
 - Zugriffskontrolle durch technische Maßnahmen in gesicherten Räumen, Einbau von Sicherheitsschlossern
 - Benutzerkontrolle durch Passwortregelung zur Legitimierung und durch automatische Bildschirmspernung
 - Zugriffskontrolle durch Vergabe unterschiedlicher Berechtigungen und differenzierter Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Felder.
- Integrität, z. B.
 - Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperre des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten.
 - Regelmäßige Kontrolle der Aktualität
 - Kryptografische Verschlüsselung der Daten. Sie dient dazu, die Interpretation und damit die missbräuchlich Nutzung der Daten zu verhindern, z. B. bei der Übertragung über ungeschützte Kommunikationssysteme (z. B. Internet) oder die Speicherung von Daten in mobilen IT-Systemen.
- Verfügbarkeit, z.B.
 - Klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes.
 - Vergabe von Zugriffsberechtigungen im erforderlichen Umfang (unter Abwägung gegenüber dem Gebot der Vertraulichkeit)
- Authentizität z. B.
 - Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft
 - Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte

- Revisionsfähigkeit z. B.
 - Festlegung klarer Zuständigkeiten und weiteren Verantwortlichkeiten.
 - Protokollierung der Eingabe und weiteren Verarbeitung der Daten
 - Aufbewahrung der Protokolldaten
 - Aufzeichnung signifikanter Ereignisse. Damit lassen sich in einem informationstechnischen System die Ist-Zustände von Systemkomponenten und sicherheitsrelevante Prozesse, z. B. Zugriffe auf und Änderung von schutzbedürftigen Daten, Aufrufe von Programmen, Datenübermittlung usw. rückwirkend nachvollziehen.
- Transparenz z. B.
 - Vollständige, übersichtliche und jederzeit nachprüf- bare Dokumentation aller wesentlichen Datenverar- beitungsvorgänge.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Einzelfall in der obigen Aufstellung konkretisiert werden.

Übersicht über die für den Auftraggeber tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)

Name des Unterauftragnehmers:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. für Hardware, Software, Fernwartung/Fernzugriff)

Name der Wartungsfirma:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehen sind

	genaue postalische Anschrift, ggf. ergänzend Gebäudeteil, Etage etc.
1. Standort der Geschäftsräume	GKD Paderborn Technologiepark 11 33100 Paderborn
2. Standort der Geschäftsräume	GKD Paderborn Technologiepark 11 33100 Paderborn

Die Positionen in den Übersichten können im Einzelfall erweitert werden.

(Stand: AK Datenschutz 2011-09-21)

Anlage 2 „Ansprechpartner“

Ansprechpartner KDN:

Name Hubertus Tölle
 Anschrift Technologiepark 11; 33100 Paderborn
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 41
 Telefax: 0 52 51/1 32-27-22 41
 E-Mail: Hubertus.Toelle@gkdpb.de

Vertreter:

Name Sebastian Hömberg
 Anschrift Technologiepark 11; 33100 Paderborn
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 49
 E-Mail: Sebastian.hoemberg@gkdpb.de

Ansprechpartner Stadt Dortmund:

Name Michael Ciesiolka
 Anschrift Deggingstraße 42, 44141 Dortmund
 Telefon: 02 31/50-2 23 89
 Telefax: 02 31/50-2 62 22
 E-Mail: Mciesiol@stadtdo.de

Vertreter:

Name Gabriele Schiffer
 Anschrift Deggingstraße 42, 44141 Dortmund
 Telefon: 02 31/50-2 64 52
 Telefax: 02 31/50-2 62 22
 E-Mail: Gschiffe@stadtdo.de

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT Dienstleister – und der Stadt Dortmund ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 7. März 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-362 D

Im Auftrag
gez.: H e n z e

ABl. Reg. K 2012, S. 119

**180. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten
hier: Römischer Vicus Jülich-Neubourheim**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-19.13

Köln, den 5. März 2012

Ich habe die Stadt Jülich veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:
Bodendenkmal
Römischer Vicus Neubourheim
Jülich-Bourheim, Aachener Landstraße
Gemarkung Bourheim
Flur 5, Flurstücke 39, 222 (Teileigent. Land), 224, 336, 338, 343 (Teileigent. Land), 346 (Teileigent. Land), 375 (Teileigent. Land), 376 (Teileigent. Land), 377, 41/2
Flur 8, Flurstück 58 (Teileigent. Bund)
Stadt Jülich

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Jülich am 31. Januar 2012.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2012, S. 124

**181. Genehmigungsbescheid der
Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1,
52372 Kreuzau, Verarbeitung von gebrauchtem
Karton – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0013/11/0602.1-16-Wu/Moj

19. März 2012

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 14. Februar 2011 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton auf der Papiermaschine 3 (PM 3).

Die Verarbeitungsmenge an gebrauchtem Getränkekarton darf auf beiden Papiermaschinen zusammen 370 Tonnen pro Tag nicht überschreiten.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

20. März 2012 bis einschließlich 2. April 2012

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen, Zimmer 3146
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr
bis 15.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
0221/147-4093
2. Gemeinde Kreuzau
Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 353
montags bis freitags jeweils von 08.30 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags von 13.30 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2012, S. 124

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

182. **Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 61 im Gebiet der Stadt Zülpich, Ortsteil Enzen**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 61

Gelsenkirchen, den 27. Februar 2012

In der Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 61 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 61 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Zülpich und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5306 022 nach Netzknoten 5306 071
von km 0,000 bis km 0,079

(Länge: 0,079 km)

- 2) von Netzknoten 5303 071 nach Netzknoten 5306 018
von km 0,000 bis km 0,110

(Länge: 0,110 km)
(Gesamtlänge 1–2: 0,189 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. März 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wurde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2012, S. 125

183. **Einladung zur 69. Sitzung der Verbandsversammlung des ZV Aachener Verkehrsverbund**

Mittwoch, dem 21. März 2012, 11.00 Uhr,

Kreishaus Düren, Raum 158, Bismarckstraße 16, 52348 Düren.

I. Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 68. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Dezember 2011

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Tarifliche Angelegenheiten

3.1 AVV-Semester-Ticket ab Sommersemester 2012

3.2 Mobil-Ticket im AVV

3.2.1 Förderrichtlinie

3.2.2 Fortführung des Angebotes in der StädteRegion Aachen und im Kreis Heinsberg

3.3 Mobilitätsgarantie NRW

3.4 Mündlicher Sachstandsbericht zur Bildung eines „Tarifverbund Rheinland“

Top 4 Fahrplanmaßnahmen 2012

- Top 5 Sachstand „Ergebnisrechnungen für den Verbundverkehr“ für die Jahre 2007 bis 2010
 - Top 6 Haushaltssatzung 2012
 - Top 7 Fortentwicklung des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zwischen den Gebieten des Aachener Verkehrsverbundes und der Provinz Limburg (NL)
 - Top 8 Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung
- Top 9 Mitteilungen und Anfragen
 - Top 10 Neubestellung der Geschäftsführung der AVV GmbH
- Aachen, den 8. März 2012

gez.: Roland J a h n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2012, S. 125

184. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 21. März 2012, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Wahl eines Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beanstandungsbeamten) im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
4. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
5. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. Dezember 2011
6. Verschiedenes

Der erste stv. Vorsitzende
der Verbandsversammlung
(gez.: Bernhard R i p p)

Abl. Reg. K 2012, S. 124

185. Einladung zur 63. Sitzung der Zweckverbandversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Ort: Ratssaal
Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26

Termin: Montag, 26. März 2012, um 15.00 Uhr

Tagesordnung der 63. Sitzung der Zweckverbandversammlung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Genehmigung der Niederschrift über die 62. Sitzung
 2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Jahresabschluss 2011
 3. Mitteilungen
 4. Berichte
 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 6. Beschlussvorlagen
 7. Mitteilungen
 8. Berichte
 9. Verschiedenes

Köln, den 6. März 2012

gez.: Horst E n g e l
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2012, S. 126

186. Haushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung) des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal mit Beschluß vom 23. Dezember 2010 (Haushaltssatzung 2011) und Beschluß vom 8. Dezember 2011 (Nachtragssatzung 2011) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 190 536 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2 055 815 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 190 536 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 184 914 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1 311 615 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 1 612 215 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 600 000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 994 000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 336 243 €

und / oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 529 036 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 100 000 €

§ 6

Die nach §15 der Verbandssatzung aufzubringende Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 15 Abs. 2, die von den 3 Mitgliedern aufzubringen ist: 1 094 979 €

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von den 2 Mitgliedern, StEB und Erftkreis, aufzubringen ist: 253 907 €

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von dem Mitglied StEB aufzubringen ist: 37 129 €

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von der Stadt Frechen aufzubringen ist: 38 986 €

Gesamtumlage 1 425 001 €

§ 7

entfällt

aufgestellt: festgestellt:
Köln, den 8. Dezember 2011 Köln, den 8. Dezember 2011
gez. O c k e n g a gez. K ö t h e r
Verbandsingenieur Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung einschl. Nachtragsatzung 2011 mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 ist von der Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal in Ihrer 108. Sitzung am 23. Dezember 2010 und in Ihrer 110. Sitzung am 8. Dezember 2011 einstimmig beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung einschl. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Februar 2010 und vom 22. Dezember 2011 angezeigt worden. Die Genehmigung der Umlagenfestsetzung gemäß § 19 Abs. 2 GkG ist mit Schreiben vom 25. Januar 2012 durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage durch die Bezirksregierung Köln ist ebenfalls mit Schreiben vom 25. Januar 2012 erfolgt.

Der Haushaltsplan 2011 liegt öffentlich beim Zweckverband Kölner Randkanal, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln zur Einsichtnahme aus.

Köln, den 2. März 2011

Der Verbandsvorsteher
(i.V. K ö t h e r)

ABl. Reg. K 2012, S. 126

187. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal mit Beschluss vom 8. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 215 702 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2 277 723 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 215 702 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 413 591 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1 766 662 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1 618 315 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 950 000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 480 000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf - € festgesetzt.

und / oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1 062 021 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Die nach §15 der Verbandssatzung aufzubringende Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 15 Abs. 2, die von den 3 Mitgliedern aufzubringen ist: 1 138 468 €

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von den 2 Mitgliedern, StEB und Erftkreis, aufzubringen ist: 215 417 €

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von dem Mitglied StEB aufzubringen ist: 37 129 €

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von der Stadt Frechen aufzubringen ist: 38 986 €

Gesamtumlage 1 430 000 €

§ 7

entfällt

aufgestellt:

festgestellt:

Köln, den 8. Dezember 2011

Köln, den 8. Dezember 2011

gez. O c k e n g a
Verbandsingenieur

gez. K ö t h e r
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 ist von der Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal in Ihrer 110. Sitzung am 8. Dezember 2011 einstimmig beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 angezeigt worden. Die Genehmigung der Umlagenfestsetzung gemäß § 19 Abs. 2 GkG ist mit Schreiben vom 26. Januar 2012 durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage durch die Bezirksregierung Köln ist ebenfalls mit Schreiben vom 26. Januar 2012 erfolgt.

Der Haushaltsplan 2012 liegt öffentlich beim Zweckverband Kölner Randkanal, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln zur Einsichtnahme aus.

Köln, den 2. März 2012

Der Vorstandsvorsteher
des ZV Kölner Randkanal
(i.V. K ö t h e r)

ABl. Reg. K 2012, S. 127

188. Einladung zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem 22. März 2012, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37-39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO-Pkt.	Beratungsgegenstand
---------	---------------------

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen

1.1 Haushaltssatzung 2012
Drucksachen Nr. 6-14-12-1.1

1.2 SchülerTicket
h i e r : Eingruppierung der Stadt Mechernich in die Standortkategorie 2
Drucksachen Nr. 6-14-12-1.2

1.3 Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)
Drucksachen Nr. 6-14-12-1.3

1.4 Wahl eines Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Drucksachen Nr. 6-14-12-1.4

2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

- 2.1 Tarifkooperation AVV/VRS
hier: Präsentation von Zwischenergebnissen
- 2.2 Mobil im Rheinland
hier: Sachstand
Drucksachen Nr. 6-14-12-2.1
- 2.3 Antrag der Stadtbusstädte auf Vollmitgliedschaft im VRS
hier: Sachstand
- 2.4 Einnahmenaufteilung im VRS
hier: Sachstand
- Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 4.1 Zukünftige Integration privater Busunternehmen in den VRS
hier: Sachstand
- Köln, den 7. März 2012

gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 128

**189. Einladung zur 11. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in
der Wahlperiode 2009/2014 am Donnerstag, dem
22. März 2012, 11.00 Uhr, im großen
Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage,
Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
-------------	---------------------

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Knoten Köln
hier: Anmeldung für den Bundesverkehrswegeplan
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.1
- 1.2 Überlegungen zur Optimierung und Verbesserung
des SPNV-Verkehrsangebotes im linksrheinischen
Korridor zwischen Köln – Bonn – Remagen
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.2
- 1.3 Eckpunkte für das Wettbewerbsverfahren RE 7/RB 48
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.3
- 1.4 ÖPNV-Investitionsprogramm 2011 – 2016 des NVR
gemäß § 12 ÖPNVG NRW:
hier: Außerturnusmäßige Programmaufnahme
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.4
- 1.5 SPNV-Trassenanmeldungen für den Jahresfahrplan
2013
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.5

- 1.6 Haushaltssatzung 2012
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.6
- 1.7 Umbesetzung im Vergabeausschuss der Verbandsver-
sammlung
Drucksachen Nr. 2-12-12-1.7
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
- 3.1 Verwaltungsvereinbarungen zum Wettbewerbsver-
fahren RE 7/RB 48
Drucksachen Nr. 2-12-12-3.1
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 7. März 2012

gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 129

**190. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Stadt Euskirchen**

Der Dienstausweis mit der lfde. Nr. 28 der Mitarbeite-
rin des ordnungsbehördlichen Außendienst Susanne
Schröder ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Ge-
brauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebe-
ten, ihn an die Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879
Euskirchen, zuzuleiten.

Euskirchen, den 12. März 2012

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister
gez.: Dr. Uwe F r i e d l

ABl. Reg. K 2012, S. 129

**191. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: PP Bonn**

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 1061503, ausgestellt
durch das LZPD NRW am 15. März 2010, Inhaber Ger-
rit Müller, PP Bonn, geboren am 12. Februar 1988 ist in
Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn
an das PP Bonn zurückzusenden.

Bonn, den 7. März 2012

Polizeipräsidium Bonn
Az.: ZA11-58.02.09 –

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2012, S. 129

**192. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 394952626, 3071121184.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. Juni 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. März 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 130

**193. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223150321 (13150321), 3223192315 (13192315), 3000239636 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 9. März 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 130

**194. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072012390.

Aachen, den 6. März 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 130

E Sonstige Mitteilungen

**195. Liquidation
h i e r : Die Dörspebuben e. V.**

Der Verein „Die Dörspebuben e. V.“ (VR 601168) mit Sitz in Bergneustadt hat sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2011 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Herrn Eberhard Stöcker, geboren am 7. Mai 1935, 51702 Bergneustadt, Goethestraße 9a und Herr Wilfried Lemmer, geboren am 20. November 1944, 51702 Bergneustadt, Kreuzstraße 26 zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 130

**196. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung des Zentrums
Neurologie und Psychiatrie der Universität zu
Köln e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Herrn Univ.-Prof. Dr. W. F. Haupt, Klinik für Neurologie, Uniklinik Köln, Kerpener Straße 62, 50937 Köln, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 130

**197. Liquidation
h i e r : Junges Gemüse – Förderverein
Schulkinder in Hückeswagener Schulen e. V.**

Die Liquidatoren des „Junges Gemüse – Förderverein Schulkinder in Hückeswagener Schulen e. V.“, Hückeswagen machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Liquidatorin Karin Wroblowski, Hambüchener Weg 12c, 42499 Hückeswagen aufgefordert.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 130

**198. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2012
Amtlicher Teil, S. 113, lfde. Nr. 165**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

In der Inhaltsangabe, der Überschrift und dem Text zu der Veröffentlichung für das

„Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3e UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord – Mineralöllager und Hafen inkl. **Blumenlager** –,

muss es richtig heißen:

Bitumenlager.

Köln, den 12. März 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.9.2-16-15/12-Ru

ABl. Reg. K 2012, S. 130

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.